

© **Tages-Anzeiger**; 17.08.2006; Seite 1

Front

Ringens um Strafnorm gegen Journalisten

Bern. - Der «Weltwoche»-Journalist Urs Paul Engeler ist gestern von einer Berner Richterin freigesprochen worden. Er hatte letztes Jahr vertrauliche Pläne für ein neues Staatsschutzgesetz veröffentlicht. Der Freispruch erfolgte aber ohne materielle Beurteilung des umstrittenen Strafgesetzbuchartikels 293, der Publikationen aus geheimen Akten unter Strafe stellt.

Die Richterin stellte gestützt auf die Beweismittel der Bundesanwaltschaft nur fest, dass «gar kein Geheimnis veröffentlicht» worden sei. Denn auf dem publik gemachten Gesetzesentwurf fehle der Vermerk «vertraulich». Dass sich Engeler öffentlich auf Akten mit diesem Vermerk berufen hatte, war vor Gericht kein Thema.

Die Strafnorm gegen Journalisten war im April vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beanstandet worden. Die Schweiz hat dieses Urteil aber angefochten. Über diesen ungewohnten Schritt waren Christoph Blocher und Micheline Calmy-Rey informiert. Laut Blochers Informationschef Livio Zanolari gibt es keinen Widerspruch zum Entscheid des Bundesrates, die Abschaffung der Strafnorm zu prüfen. (bvr)

Kommentar 5. Spalte,

Freispruch bei unklarer Rechtslage, Seite 3

© **Tages-Anzeiger**; 17.08.2006; Seite 1

Front

KOMMENTAR

Willkür führt zu Justizposse

Von Bruno Vanoni, Bern

Wenn Journalisten vertrauliche Informationen aus Amtsstuben publik machen, werden sie mal freigesprochen, mal gebüsst - mal mit 500, mal mit 800, mal mit 2000 Franken. Die Gerichtspraxis der letzten Jahre lässt zumindest für Nichtjuristen keine überzeugende Linie erkennen. Noch stossender ist, dass die Lecks in den Verwaltungen fast nie gefunden werden und die eigentlichen Täter somit straffrei ausgehen. Und vollends zur Willkür führt die Usanz, dass Amtsheimnisverletzungen nur untersucht werden, wenn die betroffenen Stellen dies verlangen.

Auf dieses Grundproblem hat der angeklagte «Weltwoche»-Journalist gestern im neuesten Prozess um den Strafgesetzbuch-Artikel 293 zu Recht hingewiesen: Es herrsche Willkür statt Rechtssicherheit, sagte Urs Paul Engeler: «Die

Bundesbehörden beschützen sich selbst.» Er hat der Bundesanwaltschaft vorgeworfen, gar nicht recht nach dem indiskreten Täter in der Verwaltung gesucht, sondern nur auf den Journalisten gezielt zu haben.

Die Berner Einzelrichterin hat den Eindruck noch verstärkt, dass die Justiz manches gar nicht so genau wissen will: Sie begründete den Freispruch damit, dass ihr die Bundesanwaltschaft nur ein Beweisdokument ohne Vermerk «vertraulich» geliefert habe. Dabei macht Engeler keinen Hehl daraus, dass er ein zweites Dokument mit diesem Vermerk ausgewertet hat - im Strafverfahren habe nur nie jemand danach gefragt.

Der Freispruch in seinem reichlich zelebrierten Fall ist materiell somit nahezu bedeutungslos. Er ist eher einer Justizposse zu verdanken als einer ernsthaften Erörterung der Frage, ob die willkürliche Bestrafung von Journalisten die Menschenrechte verletzt. Diese Frage ist freilich auf höherer Stufe zu klären.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat es getan und den Artikel 293 bemängelt. Doch die Schweiz hat das Urteil angefochten, um diese Strafnorm zu verteidigen - obwohl Justizminister Christoph Blocher mit ihrer Abschaffung liebäugelt. Der Bundesrat sollte endlich klar sagen, ob er dies wirklich will. Oder ob er das letzte Wort lieber so genannt «fremden Richtern» in Strassburg überlässt.

© **Tages-Anzeiger**; 17.08.2006; Seite 3

Inland

Freispruch bei unklarer Rechtslage

Nach dem jüngsten Freispruch wegen einer Indiskretion bleibt offen, ob Journalisten weiter bestraft werden können. Das Berner Obergericht wartet das letzte Wort aus Strassburg ab.

Von Bruno Vanoni, Bern

Die von ihm vorzeitig publik gemachten Pläne für eine heikle Revision des Staatsschutzgesetzes hätten den Vermerk «Vertraulich» getragen. Das schrieb Urs Paul Engeler in seinem «vorzeitigen Plädoyer», mit dem er Ende Juli in der «Weltwoche» auf seinen Prozess aufmerksam machte. Vor dem Amtsgericht Bern-Laupen, wo er sich gestern wegen der Publikation der vertraulichen Revisionspläne zu verantworten hatte, war davon keine Rede mehr.

Sachverhalt ungenügend abgeklärt

Einzelrichterin Andrea Müller hielt sich nämlich an die Beweismittel, die sie von der Bundesanwaltschaft erhalten hatte: konkret an den darin dokumentierten Revisionsvorentwurf, der den eigentlich gebotenen Vermerk «Vertraulich» gar nicht trägt. Von einem Zeugen aus der Bundesverwaltung, der die Geheimhaltungsvorschriften überwacht, liess sie sich bestätigen, dass dieser Vermerk aus Unachtsamkeit oder Unkenntnis häufig nicht angebracht werde. Woraus die Richterin folgerte, dass der

Straftatbestand der «Veröffentlichung geheimer amtlicher Verhandlungen» nicht erfüllt sei, «weil gar kein Geheimnis veröffentlicht worden ist».

Daraus resultierte der Freispruch, der Engeler eine Busse von 500 Franken erspart. Doch dieser mochte sich darüber nicht so recht freuen. Er hätte «lieber einen Freispruch aus materiellen Gründen», sagte er. Und machte keinen Hehl daraus, dass ein zitiertes Dokument durchaus den Vermerk «Vertraulich» getragen habe: Der dem Gericht vorliegende Vorentwurf sei zwar nicht so bezeichnet gewesen, der zugehörige Begleitbericht aber sehr wohl. Doch danach habe ihn im ganzen Strafverfahren nie jemand gefragt.

Anderer Fall vor Obergericht sistiert

Engeler erwog gestern eine Appellation, um doch noch einen materiellen Entscheid zum umstrittenen Strafgesetzsatzartikel 293 zu erwirken. Innert zehn Tagen kann auch der Staatsanwalt den Freispruch beim Obergericht anfechten. Dort ist freilich bereits ein Rekurs gegen die Verurteilung zweier Journalisten der «Berner Zeitung» hängig, die eine geheime Abstimmung im Berner Regierungsrat offen gelegt hatten - und dafür zunächst mit einer Busse und später mit einem Schuldspruch und Gerichtsgebühren belegt worden sind.

Laut ihrem Anwalt Christoph Zubler hat das Berner Obergericht dieses Verfahren jedoch sistiert, weil es das letzte Wort des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg zum Artikel 293 abwarten will. Dieses Gericht hat Ende April entschieden, dass die Strafnorm nur anwendbar ist, «wenn wesentliche Staatsinteressen gefährdet sind», wie Engeler an seinem Berner Prozess in Erinnerung rief. Richterin Müller hielt ihm jedoch entgegen, dass der Strassburger Entscheid für seinen Fall «keine Bedeutung» habe, da er nichts Geheimes publiziert habe.

Keine Kenntnis hatte die Richterin davon, dass das Strassburger Urteil von der Schweiz angefochten worden ist (TA von gestern). Konkret hat der Schweizer Vertreter am Gerichtshof, Frank Schürmann vom Bundesamt für Justiz, eine Überprüfung durch ein 17-köpfiges Richtergrremium beantragt. Er hat damit erstmals ein Verfahren eingeleitet, das in «Ausnahmefällen» bei «schwer wiegenden Fragen» zur Auslegung der europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist.

Blocher und Calmy-Rey informiert

Begründet wird die Anfechtung des Strassburger Entscheids allerdings auch mit der besonderen Qualität der Indiskretion, um die er sich dreht. Im beurteilten Fall geht es nämlich um vertrauliche Diplomatenpost des damaligen Botschafters Carlo Jagmetti aus den USA ins Schweizer Aussendepartement (EDA). «Die Frage, ob die Mitgliedsstaaten die Vertraulichkeit des diplomatischen Verkehrs auch mit strafrechtlichen Mitteln schützen können, ohne dadurch die Meinungsfreiheit zu verletzen, ist für die Schweiz wie für andere Staaten von zentraler, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung», begründet das Bundesamt für Justiz den Ruf nach einer Neubeurteilung.

Diese in Strassburg zu verlangen, lag in der Kompetenz des Schweizer Vertreters am Gerichtshof. Vor seinem Entscheid hat er sich freilich im Justizdepartement und

in der EDA-Direktion für Völkerrecht abgesichert. Wie EJPD und EDA gestern bestätigten, waren sowohl Christoph Blocher als auch Micheline Calmy-Rey über die aussergewöhnliche Intervention in Strassburg informiert. «Das Bundesamt für Justiz hat im eigenen Ermessen gehandelt», sagt dazu Blochers Informationschef Livio Zanolari, ohne sich zur Haltung seines Chefs zu äussern. EDA-Sprecher Johann Aeschlimann sagt: «Das EDA steht hinter dem Entscheid, eine Überprüfung des Urteils zu verlangen.»